



Schweizer Preise Darstellende Künste 2022 Ausschreibung «Schweizer Tanzproduktion 2021»

1 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind Schweizer*innen oder in der Schweiz wohnhafte Tanzschaffende, die Autorinnen oder Autoren eines choreographischen Werks sind, welches in der Periode zwischen Januar und Dezember 2021 uraufgeführt wurde/wird. Maximal ist ein Werk zugelassen.

Bei Gemeinschaftswerken muss mindestens ein Mitglied der Compagnie das Schweizer Bürgerrecht besitzen oder seinen ständigen Wohnsitz in der Schweiz haben.

2 Ablauf

2.1 Anmeldung

Die Bewerberinnen und Bewerber müssen sich auf der Homepage des Bundesamtes für Kultur (BAK) www.bak.admin.ch unter der Rubrik «Aktuelle Ausschreibungen» anmelden; **Anmeldeschluss ist der 9. November 2021.**

Für die Anmeldung müssen das Formular ausgefüllt und folgende Dokumente hochgeladen werden:

- Scan eines Schweizer Personalausweises (ID oder Pass) oder einer gültigen Aufenthaltsbewilligung im *.JPG- oder PDF-Format (max. 1 MB). Damit die Anmeldung berücksichtigt werden kann, muss bei Gemeinschaftswerken eine Person die Angaben für sämtliche teilnahmeberechtigten Personen liefern (inkl. Scan eines Ausweises);
- Wenn vorhanden, 2-3 Pressefotos zum Werk im *.JPG -Format;

Nach abgeschlossener Anmeldung überprüft das BAK die Teilnahmeberechtigung gemäss Ziff. 1 und bestätigt den Kandidat*innen den fristgerechten Eingang der Bewerbungen.

2.2 Auswahl Schweizer Preise Darstellende Künste – Schweizer Tanzproduktion 2021

Die Eidgenössische Jury für Tanz wählt unter den zugelassenen Eingaben und nach Visionierung der Werke eine Produktion aus, die einen Schweizer Preis Darstellende Künste in der Kategorie Schweizer Tanzproduktion 2021 gewinnt. Die Kandidatin oder der Kandidat wird schriftlich über den Entscheid informiert.

Die Autorin oder der Autor der prämierten Produktion erhält einen Preis von 25'000 Franken und profitiert von Promotionsmassnahmen wie der Medienarbeit zu den Schweizer Preisen Darstellende Künste, der Präsentation eines Werkausschnitts im Rahmen der öffentlichen Preisvergabe, von Werkausschnitten und einem Porträt der Autorin oder des Autors auf der Website der Schweizer Preise Darstellende Künste sowie in Drucksachen und anderen Promotionsmassnahmen.

3 Weitere Bestimmungen, Datenschutz, Urheberrechte

Die Eidgenössische Jury für Tanz legt das Bewertungs- und Entscheidungsverfahren fest. Sie berücksichtigt Werke des professionellen künstlerischen Tanzes in einer grossen Breite, vom klassischen Tanz über verschiedene moderne bis hin zu zeitgenössischen und populären Formen, sofern sie den Forderungen nach Qualität, Ausstrahlung, Aktualität und Innovationskraft entsprechen.

- 3.1 Mit ihrer Anmeldung übertragen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dem BAK das Recht, die Ergebnisse des Wettbewerbs den Medien mitzuteilen sowie die bei der Anmeldung gegebenen Informationen unentgeltlich zu veröffentlichen. Des Weiteren kann das BAK sämtliche von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern bei der Anmeldung gelieferten Daten zu administrativen Zwecken und zur Dokumentation und Öffentlichkeitsarbeit in seiner Datenbank speichern, Dritten mitteilen und veröffentlichen.
- 3.2 Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer übertragen dem BAK mit der Anmeldung unentgeltlich das Recht, die eingereichten Werke auszugsweise im Rahmen der Veranstaltungen zu den Schweizer Preisen Darstellende Künste und in sämtlichen Publikationen des BAK in jeder möglichen Weise urheberrechtlich zu nutzen und zu bearbeiten, insbesondere:

- Veröffentlichung und Verbreitung eines oder mehrerer fotografischer oder filmischer Auszüge der Werke auf der Internetseite des BAK, auf der Website der Schweizer Kulturpreise (www.schweizerkulturpreise.ch) oder anderen Internetauftritten des Bundes oder Dritter;
- Veröffentlichung und Darbietung der Werke in anderen Formen, namentlich Ton- und Bildaufnahmen der Aufführungen, Verwendungen der Aufnahmen im Rahmen von Podcasts, Sendungen, Weitersendungen, allgemein wie insbesondere im Rahmen von Promotions- und Sensibilisierungsmassnahmen des BAK für die Darstellenden Künste;
- Die Anpassung und Bearbeitung der Werke im Hinblick auf die oben erwähnten Nutzungen, beispielsweise durch Hinzufügen von Schriftzügen, visuelle Bearbeitung im Hinblick auf verschiedene Sendeformate etc.

Soweit die Verwendung der eingereichten Werke durch das BAK – z. B. ihre Darbietung, Veröffentlichung oder Verbreitung – Immaterialgüterrechte Dritter berühren würde, wie beispielsweise solche von Komponisten, Produzenten oder Interpreten von Musik, zu der getanzt wird, oder von Urhebern von Bühnenbildern und Beleuchtungskonzepten, sorgen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer selbst für die Einholung der für die vorstehend erwähnte Nutzung durch das BAK notwendigen Rechte sowie der Befugnis, diese Rechte dem BAK zu übertragen.

Soweit gewisse dieser Rechte von Dritten (z. B. Verwertungsgesellschaften wie die SSA [Société Suisse des Auteurs]) wahrgenommen werden, vereinbaren die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit ersteren, dass das BAK die entsprechenden Nutzungsformen unentgeltlich vornehmen kann. Davon ausgenommen sind die gesetzlichen Vergütungsansprüche (z.B. Weitersenderecht), welche zwingend über die Verwertungsgesellschaften wahrgenommen und gemäss deren Verteilungsreglement verteilt werden. Bei allfälligen Ausstrahlungen durch Sendeanstalten sind diese nicht von der Bezahlung der anwendbaren Entschädigung befreit.

- 3.3 Mit ihrer Anmeldung versichern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dass durch die Verwendung der eingereichten Werke durch das BAK (beispielsweise durch die Veröffentlichung und Verbreitung von Auszügen) keine Rechte Dritter (insbesondere Persönlichkeits- und Urheberrechte) verletzt werden, und halten den Bund diesbezüglich von allfälligen Ansprüchen Dritter schadlos. Sie verpflichten sich, Forderungen Dritter wegen Verletzungen von Rechten (insbesondere Persönlichkeits- und Urheberrechte) unverzüglich abzuwehren sowie sämtliche Kosten, inklusive Schadenersatzleistungen, die dem Bund daraus entstünden, zu übernehmen.
- 3.4 Mit ihrer Anmeldung bestätigen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer, dass sämtliche von ihnen eingereichten Werke von ihnen selbst geschaffen wurden. Das BAK kann unselbständig und/oder unter Anleitung geschaffene und/oder aufgrund unwahrer oder unvollständiger Angaben zugelassene Werke ausschliessen und bereits zugesprochene Preise zurückziehen beziehungsweise zurückfordern.
- 3.5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Kulturförderungsgesetzes (KFG), der Kulturförderungsverordnung (KFV) sowie des Förderungskonzepts für Preise, Auszeichnungen und Ankäufe des BAK.

Rechtliche Grundlagen:

Kulturförderungsgesetz (KFG): <http://www.admin.ch/ch/d/as/2011/6127.pdf>

Kulturförderungsverordnung (KFV): <http://www.admin.ch/ch/d/as/2011/6143.pdf>

[SR 442.123 - Verordnung des EDI vom 6. Mai 2016 über das Förderungskonzept für Schweizer Preise, Schweizer Grand Prix und Ankäufe \(admin.ch\)](#)